



Gemeinde Jagsthausen

**Bebauungsplan „Steinich“
in Olnhausen**

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen.....	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen.....	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	8
4.1 Europäische Vogelarten	8
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie	13
4.2.1 Fledermäuse	13
4.2.2 Reptilien.....	14

Anlagen

Volkhard Bauer, Ornithologische Untersuchung, BP „Steinich“ in Jagsthausen-Olnhausen,
Tabelle, November 2021

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Jagsthausen stellt im Ortsteil Olnhausen den Bebauungsplan „Steinich“ mit einem Geltungsbereich von rd. 4,56 ha auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist dabei zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

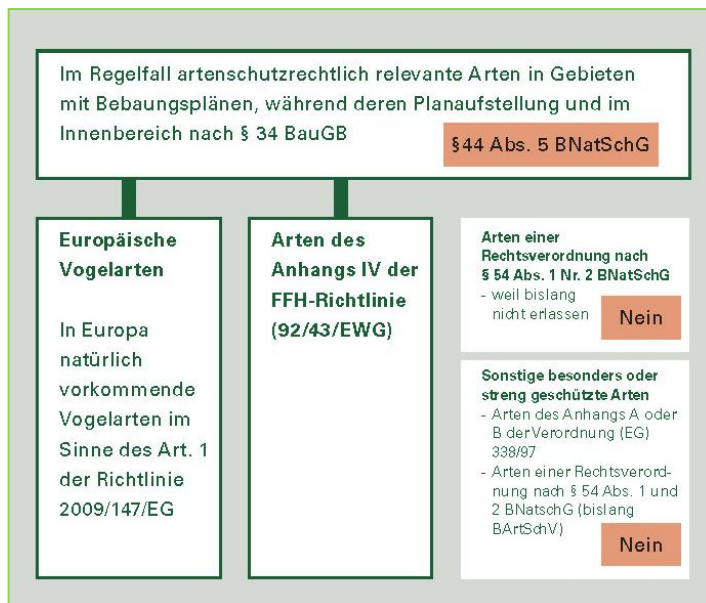
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Olnhausen, Gemeinde Jagsthausen, und schließt hier östlich an die Straße „Am Sonnenrain“ an. Im Süden geht die Straße in die „Sonnenhalde“ über, deren enge Kurve zum Plangebiet gehört.

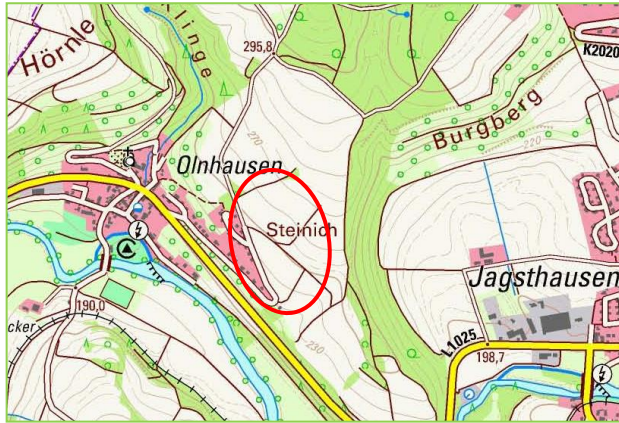


Abb.: Lage des Plangebiets
(Maßstab 1: 25.000)

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.

Das Plangebiet besteht überwiegend aus ausgedehnten Ackerflächen, die östlich an die Straße Am Sonnenrain anschließen.

Im Süden gehören die enge Kurve der Straße Am Sonnenrain, die hier in die Sonnenhalde übergeht, und die dazwischenliegende Fläche zum Gebiet.

Östlich der Straße Am Sonnenrain verläuft ein Graben mit Ruderalvegetation, die in eine Schlehen-Feldhecke übergeht.

Entlang der Sonnenhalde stehen sieben alte Obstbäume, an die ein Feldgehölz anschließt.

In der Kurve wächst eine kleine Feldhecke aus Schlehen, Birnbaum, Feld- und Bergahorn und Holunder, nördlich schließt ein Magerrasen an. Es folgt ein bebautes Grundstück.

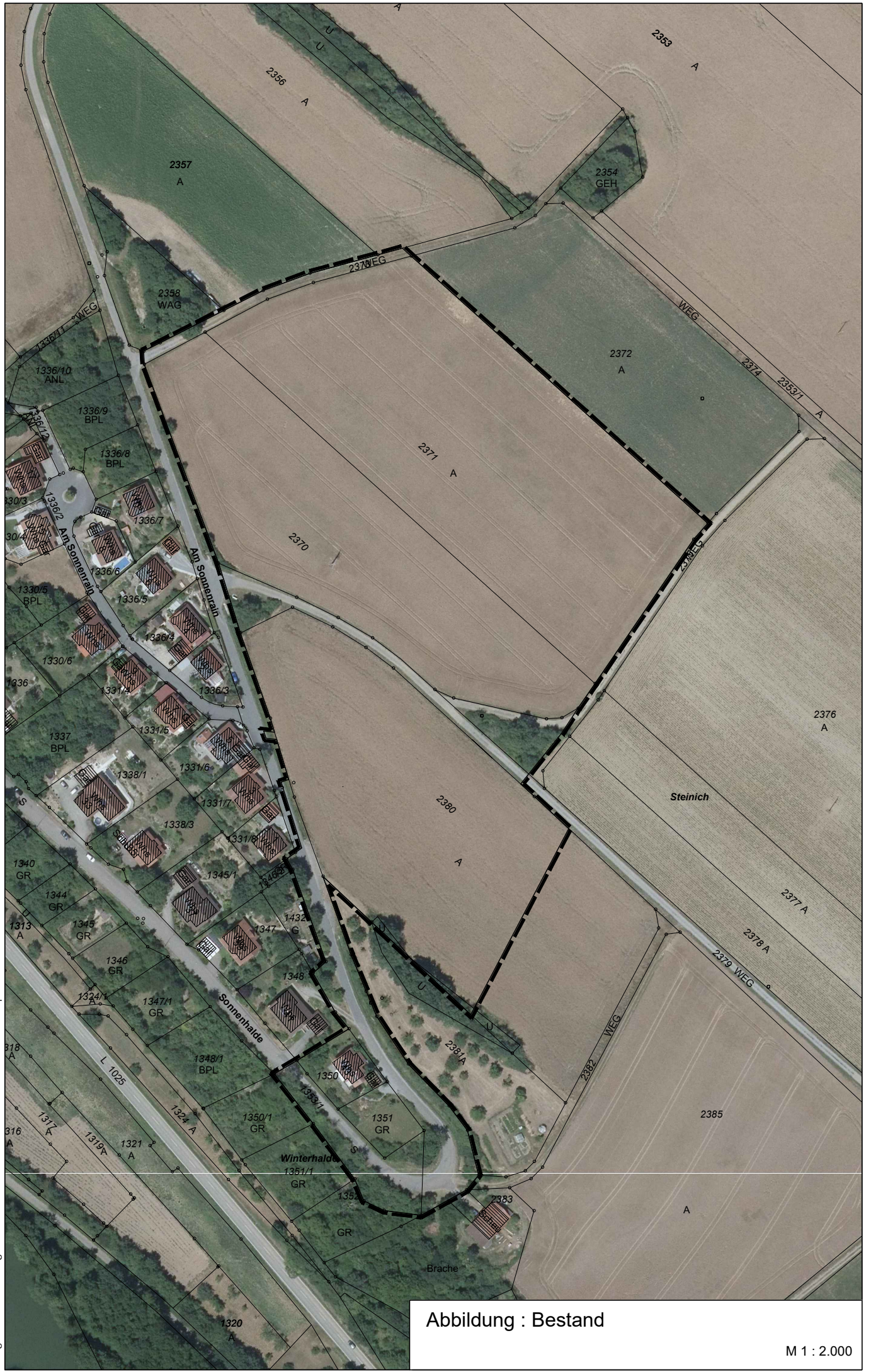
In der Kurve zweigen ein Feldweg und eine Scheunenzufahrt mit einer kleinen Trockenmauer außerhalb nach Osten ab.

Die große Ackerfläche wird von einem asphaltierten Feldweg unterteilt, am Rand verlaufen Graswege teilweise im Gebiet.

In einem Zwickel des Feldweges wächst ein Gehölz aus Apfelbäumen, Eschen, Weiden, Schlehen, Rosen und Holunder.

Am Abzweigung des Wegs vom Sonnenrain wächst nördlich ein Schlehenbestand und südlich kleines Gehölz aus Birnbäumen, Schlehen, Rosen und Liguster.

Am Graben an der Straße Am Sonnenrain stehen drei Bäume.



Projektnr.: 20103

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

Abbildung : Bestand

M 1 : 2.000

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt für die Fläche östlich der Straße *Am Sonnenrain* ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest.

Innerhalb von Baugrenzen dürfen bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von maximal 0,4 in den meisten Bauflächen nur Einzel- und Doppelhäusern mit einem Vollgeschoß (Trauf-/Firsthöhe 4,5 / 9 m) gebaut werden. In der mittleren und südlichen Baufläche an der Straße *Am Sonnenrain* sind bei gleichen Höhen maximal zwei Vollgeschosse zulässig. Weiter nördlich zwischen Planstraße 1 u. 2 liegt die Traufhöhe bei 9 m, die Firsthöhe bei 12 m.

Garagen und überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Auf den nicht überbauten Flächen werden Hausgärten oder kleine Grünflächen entstehen.

Die Erschließung erfolgt durch einen Abzweig von der Straße *Am Sonnenrain*. Die Straße (6,0 m) mit Gehweg (1,5 m) führt zu einer Ringschließung ohne Gehweg.

Kurze Abzweige binden ans Feldwegenetz an, ein Fußweg führt zum *Am Sonnenrain*.

Im Norden bildet eine 5 m breite Grünflächen mit Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft <1> den Abschluss zum angrenzenden Landschaftsschutzgebiet.

In der nördlichen, 6 - 13 m breiten und der östlichen, i.d.R. maximal 7 m breiten Grünfläche <2> werden Erddämmchen, Gräben und Verrohrungen Niederschlagswasser zurückhalten und nach Süden ableiten. In einer weiteren Grünfläche <3> südwestlich des Abzweigs Planstraße 1 beginnt eine Flutmulde, die Starkniederschläge aus dem Plangebiet dem Regenrückhaltebecken außerhalb zu.

Im Südosten soll ein Spielplatz entstehen. Die geschützte Feldhecke im anschließenden Feldwegzwickel wird bis auf den östlichen Rand, der schon außerhalb liegt, erhalten.

Ein Dämmchen im Verkehrsgrün am südlichen Feldweg soll ebenfalls Hochwasser ableiten.

Eine große Ackerfläche wird überbaut. Drei Bäume und zwei kleine Gehölzflächen *Am Sonnenrain* entfallen. Eine Teilfläche des geschützten Biotops geht verloren.

Zur Verkehrserschließung des Plangebiets ist der Ausbau von Teilabschnitten der Straßen „*Am Sonnenrain*“ und „*Sonnenhalde*“ erforderlich, weshalb der gesamte Kurvenbereich im Süden ins Plangebiet einbezogen wird.

Bei der Aufweitung und Ertüchtigung der Straße werden auch Straßenseitenflächen (Verkehrsgrün) in Anspruch genommen.

Bei den beiden Grundstücken Flst.Nr. 1350 (wird zu WA) und 1351 (wird zu privater Grünfläche) wird der Bestand erhalten und beide Flächen bleiben unberührt.

Die Verbreiterung der Straße und die damit verbundene Umgestaltung der Seitenflächen führt zu erheblichen Verlusten an geschützten Gehölzflächen und zum Verlust der Baumreihe im Südwesten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Der Fachbeitrag ist die fachliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung, die der Gemeinderat der Gemeinde Jagsthausen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vornimmt.

In die Prüfung werden die europäischen Vogelarten und die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie einbezogen.

Der Fachbeitrag stellt dar, welche Arten im Wirkraum des Bebauungsplanes vorkommen und deshalb betroffen sein können.

Er zeigt auf, wie die vom Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben, sich auf diese Arten auswirken werden und schätzt ab, ob durch die Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) dargestellt, mit denen sichergestellt werden kann, dass Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.

4.1 Europäische Vogelarten

Zur Erfassung der Vögel wurden vier Begehungen zwischen Anfang April und Anfang Juli 2021 durchgeführt.¹

Die Ergebnisse der ornithologischen Untersuchung sind in der Abbildung auf der folgenden Seite und in der Tabelle im Anhang dargestellt.

Bei den Begehungen konnten im Plangebiet und seiner näheren Umgebung 27 Vogelarten nachgewiesen werden. 23 wurden als Brutvögel und vier als Nahrungsgäste bewertet.

Die meisten Brutreviere lagen außerhalb des Plangebietes in Gehölzbeständen, der angrenzenden Obstwiese und in der Siedlung.

Zentral im Acker des Plangebiets brütete die Feldlerche. In dem Gehölz an der Wegzufahrt im Westen brütete der Feldsperling, im Feldgehölz im westlichen Wegedreieck Ringeltaube, Kohlmeise und Amsel. Rotkehlchen und Buntspecht wurden am Südwestrand nachgewiesen, Kohl- und Blaumeise, Amsel und ein weiteres Rotkehlchen in der Kehre der Sonnenhalde.

In den Gehölzen südlich und in der Kehre gab es Mönchsgrasmücken und Nachtigallen, Zilpzalp, Rotkehlchen und Amsel.

Die Tabelle stellt das Brutverhalten der genannten Brutvögel zusammen.

Tabelle: Brutverhalten der Brutvogelarten im Plangebiet

Freibrüter	Amsel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube
Höhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, <u>Feldsperling</u> , Kohlmeise
Bodenbrüter	Feldlerche , Rotkehlchen, Zilpzalp

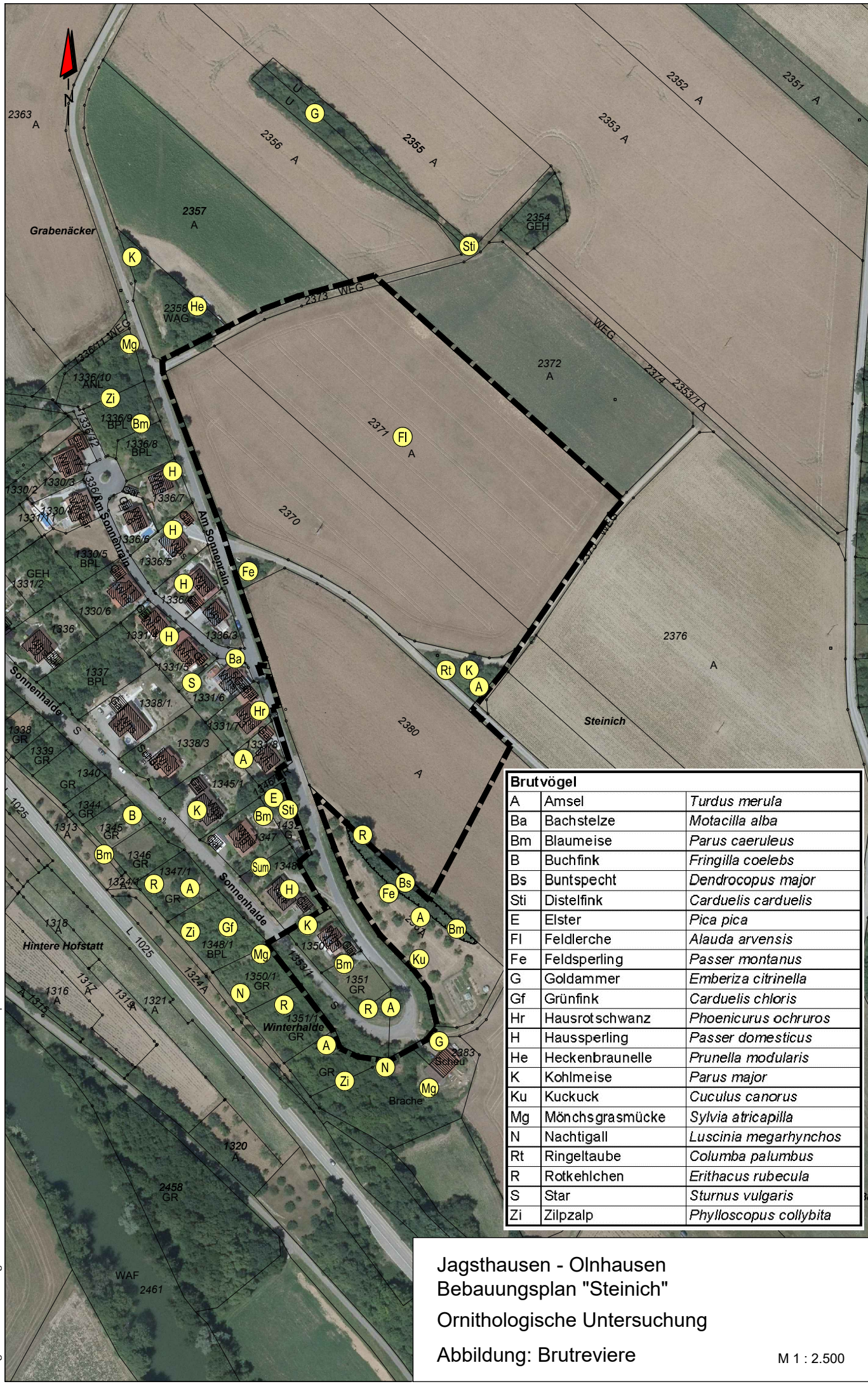
Die Rote Liste² bewertet 9 der Brutvogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Der Feldsperling steht auf der Vorwarnliste. Er ist zwar noch häufig, seine Brutbestände haben aber kurzfristig stark abgenommen.

Die gefährdete **Feldlerche** ist noch häufig, ihre Brutbestände nahmen aber kurzfristig sehr stark ab.

¹ Begehungen durch Herrn Volkhart Bauer, Tauberbischofsheim

² LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>
Sti	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Ku	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
N	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Jagsthausen - Olnhausen
 Bebauungsplan "Steinich"
 Ornithologische Untersuchung
 Abbildung: Brutreviere

M 1 : 2.500

Projektnr.: 20103

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste und auch die Brutvögel außerhalb des Plangebiets können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden.

Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden.

Zur Nahrungssuche geeignete Ackerflächen und Gehölze stehen im Umfeld des Plangebiets weiterhin zur Verfügung.

Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u> Bei den Begehungen konnten im Plangebiet und seiner näheren Umgebung 27 Vogelarten nachgewiesen werden. 23 wurden als Brutvögel und vier als Nahrungsgäste bewertet. Die meisten Brutreviere lagen außerhalb des Plangebietes in Gehölzbeständen, der angrenzenden Obstwiese und in der Siedlung. Zentral im Acker des Plangebiets brütete die Feldlerche. In dem Gehölz an der Wegzufahrt im Westen brütete der Feldsperling, im Feldgehölz im westlichen Wegedreieck Ringeltaube, Kohlmeise und Amsel. Rotkehlchen und Buntspecht wurden am Südwestrand nachgewiesen, Kohl- und Blaumeise, Amsel und ein weiteres Rotkehlchen in der Kehre der Sonnenhalde. In den Gehölzen südlich und in der Kehre gab es Mönchsgrasmücken und Nachtigallen, Zilpzalp, Rotkehlchen und Amsel.
<u>Prognose</u> Das Feldgehölz im Osten und die Feldhecke im Südosten werden in öffentlichen Grünflächen erhalten. Die Feldhecken und Feldgehölze auf den Seitenflächen der Sonnenhalde werden soweit sie im Plangebiet liegen für den Ausbau der Straße gerodet. Auch das kleine Gehölz im Westen entfällt. In die Ackerfläche wird der Erschließungsring gebaut. Es besteht die Gefahr, dass bei der Rodung der Gehölze und beim Abräumen der Ackerflächen während der Brutzeit Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.
<u>Vermeidung</u> Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, wird mit Verweis auf § 44 BNatSchG folgendes in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>Die Bäume und Sträucher, die für die Umsetzung des Bebauungsplanes insbesondere beim Ausbau der Sonnenhalde entfallen müssen, dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar gefällt bzw. gerodet werden. Holz, Astwerk und Schnittgut sind gleich abzuräumen.</i> <i>Um zu verhindern, dass Feldlerchen in den Ackerflächen des Plangebietes nach Brutmöglichkeiten suchen und mit der Brut beginnen, müssen sie vergrämt werden. Ab Mitte Februar wird die Ackerfläche, Flst.Nr. 2371 insgesamt mit einem 15 m-Raster aus Pfosten mit Flatterband (Endhöhe min. 1,5 m) überstellt. Erste Reihe auf der nordwestlichen Grundstücksgrenze. Die Wirksamkeit wird über die gesamte Brutzeit hinweg durch die Umweltbaubegleitung überprüft.</i> <i>Die Vergrämung ist nur erforderlich, wenn die Bau- und Erschließungsarbeiten in der Brutzeit der Feldlerche (Mitte Februar - Ende August) beginnen sollen.</i>
Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Bei den Begehungen konnten im Plangebiet und seiner näheren Umgebung 27 Vogelarten nachgewiesen werden. 23 wurden als Brutvögel und vier als Nahrungsgäste bewertet.

Die meisten Brutreviere lagen außerhalb des Plangebietes in Gehölzbeständen, der angrenzenden Obstwiese und in der Siedlung.

Zentral im Acker des Plangebiets brütete die Feldlerche. In dem Gehölz an der Wegzufahrt im Westen brütete der Feldsperling, im Feldgehölz im westlichen Wegedreieck Ringeltaube, Kohlmeise und Amsel. Rotkehlchen und Buntspecht wurden am Südwestrand nachgewiesen, Kohl- und Blaumeise, Amsel und ein weiteres Rotkehlchen in der Kehre der Sonnenhalde.

In den Gehölzen südlich und in der Kehre gab es Mönchsgrasmücken und Nachtigallen, Zilpzalp, Rotkehlchen und Amsel.

Als Raum, der die lokalen Populationen der Arten beherbergt, wird der Naturraum 4. Ordnung, Kocher-Jagst-Ebenen; Untereinheit: Unteres Jagsttal definiert.

Bei den in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für den auf der Vorwarnliste stehenden Feldsperling wird der Erhaltungszustand als ungünstig/unzureichend bewertet.

Für die gefährdete Feldlerche ist der Erhaltungszustand ungünstig/schlecht.

Prognose

Das Feldgehölz im Osten und die Feldhecke im Südosten werden in öffentlichen Grünflächen erhalten.

Die Feldhecken und Feldgehölze auf den Seitenflächen der Sonnenhalde werden soweit sie im Plangebiet liegen für den Ausbau der Straße gerodet. Auch das kleine Gehölz im Westen entfällt.

In die Ackerfläche werden die Erschließungsstraßen gebaut, dann folgt die großflächige Bebauung.

Die Ackerflächen und Teile der Gehölze gehen als Nahrungshabitat verloren und es entfallen potentielle Brutplätze für Frei- und Höhlenbrüter.

Beides erfolgt in verhältnismäßig geringem Umfang. Die entstehenden Störungen sind nicht erheblich, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen verschlechtern sich nicht.

Vermeidung

-

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Zentral im Acker des Plangebiets brütete die Feldlerche.

In dem Gehölz an der Wegzufahrt im Westen brütete der Feldsperling, im Feldgehölz im westlichen Wegedreieck Ringeltaube, Kohlmeise und Amsel. Rotkehlchen und Buntspecht wurden am Südwestrand nachgewiesen, Kohl- und Blaumeise, Amsel und ein weiteres Rotkehlchen in der Kehre der Sonnenhalde.

In den Gehölzen südlich und in der Kehre gab es Mönchsgrasmücken und Nachtigallen, Zilpzalp,

Rotkehlchen und Amsel.

Prognose

Brutmöglichkeiten von Freibrütern (Amsel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube), Boden- (Rotkehlchen, Zilpzalp) und Höhlenbrütern (Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Kohlmeise) in den Gehölzen und an Gehölzrändern gehen verloren.

Es geht nur ein kleiner Teil der Gehölzflächen verloren, sodass es zumindest für die Frei- und Bodenbrüter genügend Möglichkeiten zum Ausweichen gibt.

Für die Höhlenbrüter sind die Ausweichmöglichkeiten begrenzter, Nistkästen sind hier eine Möglichkeit zum Ausgleich.

Es geht ein Brutrevier der Feldlerche verloren. Die Offenlandfläche Bannholz (ca. 25 ha), die sicher weitere Brutreviere beherbergt, wird um ca. 5 ha kleiner. Um sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang weiterhin ausreichend erfüllt wird, müssen die unten beschriebenen Maßnahmen ergriffen werden.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

An Bäumen und in den Gehölzbeständen im Umfeld der Kehre Sonnenrain werden insgesamt 4 Nistkästen

- 2 Nisthöhlen mit 32 mm Fluglochweite für Kohlmeisen und Feldsperlinge
- 1 Nisthöhlen mit 26 mm Fluglochweite für Blaumeisen
- 1 Nisthöhlen mit 45 mm Fluglochweite (Starenhöhle)

mit Marderschutz aus witterungsresistenten Materialien (Holzbeton o.Ä.) aufgehängt.

Dadurch wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für höhlenbrütende Vogelarten weiterhin erfüllt bleibt.

Die Erhaltung und Pflege der Nistkästen ist für einen Zeitraum von 25 Jahren zu sichern.

Die Aufhänge-Orte werden dokumentiert und der UNB übermittelt. Bei der jährlichen Reinigung der Kästen, die im Herbst erfolgen muss, ist in den ersten drei Jahren die Belegung der Kästen zu dokumentieren und das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

In der Offenlandfläche Bannholz nördlich oder östlich von Olnhausen wird ein mindestens 1.500 m² großer Blühstreifen (Breite 8-10 m) dauerhaft angelegt.

Damit wird insbesondere die Nahrungsgrundlage der Feldlerchen verbessert und sichergestellt, dass die Erhöhung der Siedlungsdichte und ein Ausweichen des Brutpaares möglich werden.

Der Standort des Blühstreifens wird bis zum Satzungsbeschluss festgelegt.

Die Wirksamkeit des Blühstreifens wird durch ein Monitoring im 2., 3. und 5. Jahr nach dem Anlegen geprüft.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Nur die Artengruppe der Fledermäuse und die Reptilien müssen näher betrachtet werden.

4.2.1 Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt für den TK Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt, Fundangaben für 14 Fledermausarten. Typische Waldarten wie z.B. die *Mopsfledermaus* können im Plangebiet und dessen Umfeld auf Grund ihrer Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden.

In der Obstbaumreihe sowie in den Feldgehölzen gibt es mit Baumhöhlen potentielle Quartiere für Fledermäuse. Als Wochenstuben- oder Winterquartier geeignete Strukturen gibt es nicht.

Die Ackerflächen weisen für Fledermäuse keine Bedeutung auf. Die Ränder der Hecken und Feldgehölze sind Jagdhabitat für Fledermäuse mit Quartieren im Geltungsbereich, in der angrenzenden Siedlung oder in den umgebenden Wäldern. Die umgebenden Wälder, Streuobstwiesen und die Jagst mit ihren uferbegleitenden Gehölzen sind als Jagdhabitat aber von größerer Bedeutung.

Das Feldgehölz im Osten und die Feldhecke im Südosten werden in öffentlichen Grünflächen erhalten. Die Bereiche der Feldhecken und Feldgehölze, die sich im Süden mit dem Geltungsbereich überschneiden werden zum Ausbau der Straße gerodet. Das Feldgehölz im Westen wird gerodet. Die Bäume werden im Winter gefällt (siehe Maßnahmen bzgl. Vögel), Fledermäuse in dem einen potentiellen Zwischenquartier können daher nicht verletzt oder getötet werden.

Der Verlust potenzieller Zwischen- oder Einzelquartieren führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen. Ein Ausweichen in Strukturen der Umgebung ist möglich.

Durch den Verlust von Gehölzen im Süden und Westen verkleinert sich das Jagdgebiet geringfügig. Rund um Olnhäusen und entlang der Jagst gibt es zahlreiche Gehölzbestände, die sich als Jagdhabitat für Fledermäuse eignen, sodass es nicht zu einer erheblichen Störung oder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen kommt.

Der Verlust von vier Bäumen mit potentiell als Zwischen- oder Einzelquartier geeigneten Strukturen wirkt sich im räumlichen Zusammenhang nicht auf die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus. Ein Ausweichen in Strukturen der Umgebung ist möglich.

Es werden keine Verbotstatbestände bezüglich der Fledermäuse ausgelöst.

4.2.2 Reptilien

Für den TK-Quadranten, in dem das Plangebiet liegt, gibt es Fundangaben zur Zauneidechse und zur Schlingnatter. (vgl. Tabelle zur Abschichtung im Anhang)

Die Ackerflächen, die den wesentlichen Teil des Plangebietes ausmachen, eignen sich nicht als Lebensstätte der beiden Arten.

Im Nordwesten sind es vor allem Randstrukturen (Gehölzrand, Böschungen Am Sonnenrain), die ans Plangebiet angrenzen und sich als Lebensstätten eignen. Auch in den zwei Flächen mit Gehölzen am Weg, Flst.Nr. 2379, können Reptilien vorkommen.

Im Süden sind es die Böschungen und Seitenflächen der Sonnenhalde im Plangebiet, die sich insbesondere im Zusammenhang mit den außerhalb angrenzenden Flächen (Gärten, Obstwiese, Trocchenhang zur L 1025) als Lebensstätten eignen.

Die als Lebensstätten geeigneten Flächen und Strukturen wurden zur Überprüfung, ob hier Reptilien vorkommen, viermal begangen.

In der folgenden Tabelle sind die Begehungstermine mit den Witterungsbedingungen sowie die Nachweise zusammengestellt.

Datum/ Zeit	Witterung	Habitat	Nachweise
01.04.2021 10.00 - 12 Uhr ¹	Sonnig, 14°C	Alle o.g. Randstrukturen bzw. Lebensstätten	-
14.06.2021 11:00-15:00 Uhr ²	Sonnig, 22°C	s.o.	-
05.07.2021 12:00-16:00 Uhr ²	Bedeckt, 20°C	s.o.	Blindschleiche, ♂ adult, unter Plane an Gehölzsaum westl. Am Sonnenrain
		Garten Sonnenhalde 39	Anwohner: In vergangenen Jahren Zauneidechsen ♂ ♀ im Garten.
25.08.2021 16:00-19:00 Uhr ²	Sonnig, wenig bedeckt, 18°C	s.o.	-
24.09.2021 14:00-16:00 Uhr ²	Bedeckt, 20°C	s.o.	-
23.09.2021 12.00 -13.00 Uhr ¹	Sonnig, wenig bedeckt, 16°C	s.o. Schwerpunkt gesch. Biotop	-

Es konnten, vermutlich wegen der dichten und hochstehenden Vegetation, keine Zauneidechsen im Geltungsbereich oder angrenzend nachgewiesen werden. Ein Anwohner berichtete aber von Zauneidechsen angrenzend an den Geltungsbereich.

Die oben beschriebenen Habitatstrukturen werden aufgrund ihrer Eignung und ihrer guten Anbindung an Lebensstätten außerhalb als Lebensstätten von Zauneidechse bewertet und vom Vorkommen der Art hier ausgegangen. Vor allem in den Lebensstätten um die Kehre der Sonnenhalde muss auch vom Vorkommen der Schlingnatter ausgegangen werden.

Die Lebensstätten und der Nachweis der Blindschleiche sind in der Abbildung auf der folgenden Seite dargestellt.



¹ Begehungen Lina Mohr, Wagner+ Simon Ingenieure

² Begehungen durch Herrn Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim



Projektnr.: 20103

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

-  Nachweis Blindschleiche
-  Lebensstätten

Jagsthausen - Olnhausen
 Bebauungsplan "Steinich"
 Reptilienuntersuchung

Abbildung: Nachweise und Lebensstätten M 1 : 2.000

Prüfung der Verbotstatbestände

Die Lebensstätten der Reptilien umfassen vor allem die im Plangebiet liegenden Randstrukturen an Gehölzen und der Straße Sonnenrain.

Weitere Lebensstätten wie die Obstwiese im Südosten (Flst.Nr. 2381) und die Hangfläche zur L 1025 grenzen an.

Es gab zwar keine Nachweise, ein Vorkommen von Zauneidechsen und in der Hangfläche auch von Schlingnattern ist aber sicher.

Es macht an dieser Stelle keinen Sinn den Bebauungsplan und seine Auswirkungen auf die Reptilien (Zauneidechse und Schlingnatter) isoliert zu betrachten.

In der Lebensstätte, Obstwiese im Südosten (Flst.Nr. 2381), wird ein Regenrückhaltebecken (RRB) als Teil des Entwässerungskonzeptes für das Baugebiet geplant. Nur in der Zusammenschau lässt sich das Artenschutzrechtliche Problem lösen.

Es besteht die Gefahr, dass Reptilien bei den Bau- bzw. schon bei den Rodungsarbeiten getötet oder verletzt werden. (§ 44 Abs.1 Nr.1) Besonders gefährdet sind Tiere in der Winterstarre und im Boden abgelegte Eier. In der aktiven Zeit sind die Reptilien zwar mobil und das Risiko zu Schaden zu kommen ist geringer. Wegen der Nähe von Lebensstätten, die erhalten werden können, zu Flächen in denen gebaut wird, besteht trotzdem ein beträchtliches Risiko.

Der Verlust von Lebensstätten durch Baugebiet, Straßenausbau und RRB und die Umsetzung des unten beschriebenen Maßnahmenkonzeptes zum Schutz, zur Vergrämung und zur Umsiedlung und zum Populationserhalt verursachen Störungen beider Arten während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2).

Erheblich wären die Störungen aber nur, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert.

Die BfN gibt folgende Vorgaben zur Abgrenzung der lokalen Population der Zauneidechsen.¹

Zauneidechsen sind allgemein sehr ortstreu, gleichwohl sind Wanderdistanzen entlang von Bahntrassen von 2.000 m bis zu 4.000 m in einem Jahr nachgewiesen. Alle Zauneidechsen eines nach Geländebeschaffenheit und Strukturausstattung räumlich klar abgrenzbaren Gebietes sind daher als lokale Population anzusehen. Wenn dieses Gebiet mehr als 1.000 m vom nächsten besiedelten Bereich entfernt liegt oder von diesem durch unüberwindbare Strukturen (verkehrsreiche Straßen, stark genutztes Ackerland u.ä.) getrennt ist, dann ist von einer schlechten Vernetzung der Vorkommen und somit von getrennten lokalen Populationen auszugehen. Schmale Vernetzungselemente können allerdings den Austausch zwischen solchen Individuengemeinschaften ermöglichen, auch wenn sie keine optimale Lebensraumqualität besitzen. Hier sind vor allem Bahnstrecken und Straßenböschungen von Bedeutung. Es reichen hier allerdings schon kleine Barrieren (z.B. Tunnel oder stark bewirtschaftete Äcker) aus, um den Kontakt zwischen benachbarten Populationen zu unterbinden. Ebenso stellen Bundes- und Landstraßen/Autobahnen, große Landwirtschaftsflächen, Fließgewässer und unüberwindbare Bauwerke wie z.B. Lärmschutzwände eine große Barriere zwischen Zauneidechsenvorkommen dar.

Darauf aufbauend könnte die L 1025 (Widderner Straße) als südliche Grenze des Raumes der lokalen Population (Barriere) gesetzt werden, an die sich gleich Hangflächen mit guten und ausgedehnten Lebensstätten anschließen. Sie sind zwar in der Ortsmitte getrennt, aber über den östlichen und nördlichen Ortsrand und die ausgedehnten Hangflächen auf beiden Seiten des Knüttelbachs verbunden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist sicher besser als die landesweite Einstufung² mit ungünstig/unzureichend.

Der Raum der lokalen Population der Schlingnatter wird genauso abgegrenzt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird wie landesweit mit günstig bewertet.

¹ <https://www.bfn.de/artenportraits/lacerta-agilis>, abgerufen 2.8.2022

² LUBW (Hrsg.): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg, Stand März 2014.

Mit den Maßnahmen, die ergriffen werden, wird erreicht, dass sich die Erhaltungszustände nicht verschlechtern und die Störungen nicht zu erheblichen werden.

Durch das Baugebiet, den Straßenausbau und das RRB werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs.1 Nr.3).

Mit dem entwickelten Maßnahmenkonzept wird die Zerstörung begrenzt, werden Ersatzlebensstätten bereitgestellt und neue Lebensstätten angelegt.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird dann im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5).

Maßnahmenkonzept Reptilien

Das Konzept ist in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt zunächst nur im Süden. Voraussichtlich wird zuerst der Straßenbogen von der Sonnenhalde bis zur Planstraße 3 gebaut und damit ein erster Abschnitt des Baugebietes erschlossen. Gleichzeitig wird die Sonnenhalde ausgebaut und die Fläche für das RRB für den Bau vorbereitet.

Die weitere Erschließung und Bebauung erfolgt zu einem noch unbekanntem, späteren Zeitpunkt.

Konzept für den südlichen Teil

- Die Lebensstätten 4 und 6¹, beides Feldgehölze bleiben erhalten und werden solange Baumaßnahmen in ihrem Umfeld laufen mit einem **Bauzaun** geschützt. Um Reptilien daran zu hindern, dass sie in die angrenzenden Bauflächen einwandern, wird der Bauzaun mit einem **Reptilienzaun** (70 cm) kombiniert.
- Die Fläche 5, heute Acker und künftig öffentliche Grünfläche wird zur Ersatzlebensstätte während der Bauzeit. In die Fläche können Reptilien aus der Fläche 7 selbständig abwandern oder sie werden beim Abräumen von Bauflächen dorthin verbracht. Die Fläche wird mit einem **Reptilienzaun** (70 cm) umgrenzt, der solange Baumaßnahmen im Umfeld laufen, bestehen bleibt und unterhalten wird. Zu 6 ist kein Zaun nötig. Die ca. 1.100 m² große Fläche wird als Magerwiese eingesät. Einige Bäume und Sträucher werden gepflanzt. (vgl. Festsetzung „Ausgleichsfläche Südost“ im GOB) Zusätzlich werden auf min. 15 % der Fläche Strukturen, wie Stein- und Totholzhäufen für die Reptilien angelegt. Die Bepflanzung der Fläche und das Anlegen der Strukturen erfolgt bis spätestens 31. März 2023. Damit die Fläche bei Vergrünungen im Laufe des Jahres zur Verfügung steht.
- In den Vergrünungsflächen 7, 8 und 9 werden die Bäume und Sträucher bis spätestens 28. Februar 2023 gefällt bzw. auf den Stock gesetzt. Die Wurzelstöcke bleiben im Boden. Holz und Astwerk werden unmittelbar angefahren. Aus der Fläche werden dabei auch alle Strukturen und Einbauten geräumt, die Reptilien ein Versteck sein können. Die Flächen werden dabei so wenig wie möglich befahren.
- Die Flächen 7, 8 und 9 werden mit einem Reptilienzaun umgeben, der die Reptilien am Auswandern hindert. Die Fläche 9 bleibt der nach Süden und Westen, die Fläche 7 zu den Flächen 5 und 6 hin offen. An diesen Grenzen bzw. Übergängen wird der Zaun gestellt während oder nachdem die Flächen abgeräumt werden.
- Die Flächen 7, 8 und 9 werden zwischen Mitte März und Mitte April 2- bis 3-mal gemäht und in der ersten Aprilhälfte von Fachkundigen dreimal kontrolliert. Dabei vorgefundene Reptilien werden aufgenommen und die Fläche 5 oder angrenzende Lebensstätten verbracht.

¹ vgl. Nr. in der Abbildung



Maßnahmenkonzept Reptilien (M 1: 2.000)

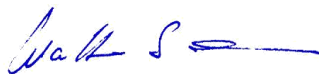
- Ab Mitte April werden die Flächen 7, 8 und 9 abgeräumt. Begleitet von Fachkundigen werden Vegetationsschicht und Oberboden abgetragen und die Wurzelstöcke gezogen. Dabei vorgefundene Reptilien werden aufgenommen und die Fläche 5 oder angrenzende Lebensstätten verbracht. Am Ende wird der Zaun um die Flächen geschlossen.
- Die Vorgehensweise und der zeitliche Ablauf werden in der weiteren Planung, insbesondere Entwurfsplanung Straße und RRB, von der zu bestellenden Umweltbaubegleitung (UBB) überprüft und ggf. modifiziert.

Ergänzt werden folgende im Rahmen der Stellungnahme des Landratsamtes vom 4.10.2022 von der Unteren Naturschutzbehörde angeregte Anpassungen und Hinweise zum Konzept. Sie wurden projektspezifisch angepasst und ergänzt.

- Auf den Vergrämungsflächen ist solange abzufangen bis über drei Fangtage im Abstand von zwei Tagen keine Reptilien mehr gefangen werden. Eine Anzahl der Fangtage wird vorher nicht festgelegt.
- Die Bäume der Vergrämungsfläche 7 (Fläche RRB) dürfen im Grundsatz erst gefällt werden, wenn die wasserrechtliche Genehmigung für das RRB vorliegt.
- Bei den Vergrämungsflächen 8 und 9 ist eine Fällung und Rodung der Gehölze erst nach Vorliegen der Biotopausnahme zulässig.
- Die zur Vergrämung vorgesehene Mahd muss von der Umweltbaubegleitung freigegeben werden. (Geeignete Witterung, Häufigkeit, Fluchtfähigkeit der Tiere).
- Bei der Vergrämung/ Umsiedlung von Reptilien ist ein Fang mittels Schlingen oder Fallen nicht vorgesehen. Eine Ausnahme durch das Regierungspräsidium ist deshalb nicht erforderlich.
- Die reptiliengerechte Aufwertung der Fläche 5 (Grünfläche <3> im Bebauungsplan) ist eine CEF-Maßnahme als Ersatz für die verlorengehenden Lebensstättenflächen und zur Stärkung der Population. Die Funktion der Flächen und Strukturen ist dauerhaft durch entsprechende Pflege sicherzustellen.
- Für die CEF-Maßnahme ist ein Monitoring im 2, 3. und 5. Jahr nach dem Anlegen durchzuführen.

Beim später realisierten nördlichen Bauabschnitt kann entsprechend vorgegangen werden.
Eine Aktualisierung und Überprüfung wird dann aber notwendig.

Mosbach, den 06.02.2023



Anlagen

Volkhard Bauer, Ornithologische Untersuchung, BP „Steinich“ in Jagsthausen-Olnhausen, Tabelle, November 2021

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus							Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen					
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen			
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3	4
																		01.04.21	29.04.21	14.06.21	05.07.21
																	7:00-9:00 0% 0Bft 14°C	9:30-11:30 10% 2Bft W 12°C	11:00-15:00 0% 0Bft 22°C	12:00-16:00 100% 2Bft SW 20°C	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X				X	X		
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X		X	X	X	X	
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	B			X				X		
6	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X			X	X			
7	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B		X			X		X	X	
8	Feldlerche	<i>Alda arvensis</i>	Fl	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	B		X			X	X			
9	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-	B		X			X	X	X	X	
10	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X			X	X		X	
11	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	
12	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X		X	
13	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B		X			X	X	X	X	
14	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X			X	
15	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B			X		X	X	X	X	
16	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Ku	2	↓↓↓	mh	V	-	-	X	-	B		X				X			
17	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N				X		X			
18	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B	X				X	X	X	X	
19	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	.	=	mh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X		
20	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X		X			
21	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	N				X		X			
22	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B		X			X			X	
23	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X		X	
24	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	B		X			X	X			
25	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	.	=	h	-	-	3	X	-	B		X			X	X			
26	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N				X			X	X	
27	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: 20103 BP „Steinich“, Jagsthausen-Olnhausen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6622 SO und 6722 NO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6722
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6622, 6722
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6622
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		Funde in 6622 SO
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6622 SO, 6722 NO Sommerfunde in 6722 NO
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1		X			
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Funde in 6622 SO, 6722 (NO) Sommerfunde in 6722 NO
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6622, 6722 NO Fundangabe in 6622, 6722, Sommerfunde in (6622 SO) Wochenstube in 6722 NO,

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: 20103 BP „Steinich“, Jagsthausen-Olnhausen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6622 O, 6722 NO, Wochenstube in 6622 SO, 6722 NO
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten.
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Funde in 6622 SO
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6622 SO Wochenstube in 6622 SO
Reptilien⁸								
26.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
27.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
28.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
29.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X	X		Fundangabe in 6622 SO
30.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
31.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6622 SO, 6722 NO
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6622 SO
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6622 SO Fundangabe in 6622, 6722
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6622
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6622 SO
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3					Fundangabe in (6622), 6722
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-	Maculinea teleius	1	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 20103 BP „Steinich“, Jagsthausen-Olnhausen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
	Ameisen-Bläuling							
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X	X			
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹³	1	X	X			
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3		X			Fundangabe in (6622)
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenstendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.